

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt den gewählten Vertreter des Kollegiums.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters, sowie des Kassenprüfers über das vergangene Mitgliedsjahr entgegen und erteilt Entlastung.

4. Für Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung ein.

2. Er wird durch den Vorsitzenden gesetzlich vertreten.

3. Er beschließt über die Arbeit des Vereins.

4. Er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder unter Berücksichtigung der Vorschläge von Schulverwaltung und Elternbeirat nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Verein zuständig ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gilt § 7.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Montabaur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vordringlich für die Aufgaben der Waldschule Montabaur.

Förderverein Waldschule

Montabaur e.V.

Buchenstraße 52

56410 Horresen



E-Mail: Waldschule-Foerderverein@web.de

Homepage: www.waldschule-montabaur.de

Telefon (Waldschule Sekretariat): 02602-3188

(hier erfahren Sie den aktuellen Ansprechpartner des Fördervereines)

Bankverbindung: Kreissparkasse Westerwald,

BLZ 57051001, Konto-Nr. 503623

IBAN: DE 37 5705 1001 0000 503623

BIC: MALADES1BMB

**Wenn Sie mehr über uns erfahren wollen,
dann sprechen Sie uns an – wir freuen uns!**



Förderverein

Waldschule Montabaur e.V.



Vereinsatzung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am
11.4.1991)

§ 1 Name und Sitz

Förderverein der Waldschule Montabaur,
eingetragener Verein, 56410 Montabaur-Horresen;
Sitz ist Montabaur-Horresen.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Zweck des Vereins ist die Förderung der Waldschule Montabaur als schulische Einrichtung in jeder Form, z.B.:

- a) dem Verein obliegt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern, Schüler, Schulträger (Verbandsgemeinde Montabaur), allen Freunden der Schule,
- b) der Verein gewährt Zuschüsse für zusätzliche Lehr- und Lernmittel, Geräte, Materialien u. ä. m. oder beschafft Lehr- und Lernmittel selbst,
- c) der Verein leistet Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Schullandheimaufenthalten und Klassenausflügen,
- d) der Verein initiiert und fördert Veranstaltungen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Waldschule sozialer und kultureller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Etwaige Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge nicht mehr zurück.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsmäßige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt ist jederzeit durch Beitrittserklärung an den Vorstand möglich.
3. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zum 31.12. des Austrittsjahres zu erklären.

4. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat durch Beschluss des Vorstandes unter Anhörung des Ausschusses.

§ 4 Beitrag

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alle Beiträge sind jährlich zu Beginn jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Spenden

Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben nimmt der Verein auch Spenden entgegen. Der Verein bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein, um den Mitgliedern und Spendern für alle eingenommenen Beiträge (Beiträge und Spenden) von sich aus Spendenbescheinigungen zu erteilen, die den Mitgliedern und Spendern für steuerliche Zwecke zur Verfügung stehen sollen.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zeitpunkt und Ort werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur bekannt gegeben. Die Beschlüsse werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.

§ 8 Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter, und dem erweiterten Vorstand mit
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) einem Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wählen aus ihrer Mitte einen Schriftführer.
4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirates,
 - b) dem jeweiligen Rektor der Waldschule Mtb.,
 - c) dem jeweiligen Vertrauenslehrer der Waldschule,
 - d) dem jeweiligen Schülersprecher und
 - e) einem gewählten Vertreter des Kollegiums der Waldschule Montabaur.
2. Der Ausschuss nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Tätigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ab, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Außerdem bestimmt sie mit einfacher Mehrheit die Kassenprüfer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Es wird offen gewählt. Verlangt auch nur ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, so ist dem stattzugeben.